

Grundsätze für Grenzregulierungen zwischen dem Arbeitsprogramm der Monumenta Germaniae Historica und den Unternehmungen anderer wissenschaftlicher Vereinigungen.

Vorgelegt in der Plenarversammlung von 1907
(§ 34), revidiert 1911.

I. Scriptores.

Territorial in sich geschlossene Gruppen von Schriftstellern des ausgehenden Mittelalters, sowie sie in zureichenden Ausgaben vorliegen (wie z.B. die Scriptores rerum Prussicarum) werden von der Aufnahme in die Monumenta Germaniae Historica auszuschließen sein.

Dieser Grundsatz ist vorlängst nach stillschweigender Übereinkunft der Münchener Historischen Kommission gegenüber in bezug auf deren Sammlung der Städtechroniken angewandt worden.

Von der Aufnahme italienischer Darstellungen, die über die Zeiten Heinrichs VII. hinausliegen, wird grundsätzlich abzusehen sein.

II. Leges.

Die Abteilung Leges wird für ihre Serien auf alles dasjenige Material aus dem Bereiche territorialer Rechtsquellen verzichten können, welches diesseits des Interregnums liegt.

Dieser Verzicht erstreckt sich insonderheit auch auf die Rechtsbücher lokalen Charakters, während die Bearbeitung der großen Rechtsbücher von allgemeiner

Be=